

Beitrags- und Gebührenordnung

vom 2. Dezember 2004

Stand: 8. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Feste Beiträge und einmalige Gebühren	4
I Baulanderschliessung / Nutzung.....	4
II Bauwesen.....	8
III Benützung von öffentlichem Grund	9
3. Wiederkehrende Gebühren und Gebühren für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung	10
I Kanalisation / Abwasserentsorgung.....	10
II Wasserversorgung.....	10
III Abfallentsorgung.....	11
IV Verwaltung.....	11
V Dienstleistungen	11
VI Wärmeverbund (Fernwärmeversorgung)	11
4. Schlussbestimmungen	12
I Aufhebung bisherigen Rechts	12
II Inkrafttreten	12
5. Anhang.....	14
I Tarife Kanalisation / Abwasserentsorgung	14
II Tarife Wasserversorgung.....	15
III Tarife Abfallentsorgung.....	15
IV Tarife Verwaltung.....	17
V Tarife Dienstleistungen	18
VI Tarife Benützung von öffentlichen Gebäuden und Anlagen.....	18

1. Allgemeines

Grundsatz	Art. 1 ¹ Die Gemeinde Siblingen erhebt für die Benützung öffentlicher Anlagen und für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung Beiträge sowie einmalige und wiederkehrende Gebühren. ... ³⁾ ² Schuldner ist: - bei Dienstleistungen der Besteller/Verursacher - bei Beiträgen für Baulanderschliessungen der Grundeigentümer - bei Anschlussgebühren der Grundeigentümer - bei wiederkehrenden Gebühren der Grundeigentümer
Rechtsmittel	Art. 2 Jede Verfügung oder Rechnung für Beiträge, einmalige Gebühren und wiederkehrende Gebühren ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
Anpassung der Abgaben	Art. 3 ¹ Feste Beiträge und einmalige Gebühren werden auf Antrag des Gemeinderates von der Gemeindeversammlung festgelegt. ² Für die Anpassung an die Teuerung werden Index-Klauseln festgelegt. ³ Wiederkehrende Gebühren und die Gebühren für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung, welche für kostendeckende Aufwendungen bestimmt sind, werden vom Gemeinderat festgelegt. ⁴ Die Tarife für alle wiederkehrende Gebühren sowie die Gebühren für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung, welche vom Gemeinderat festgelegt werden, finden sich im Anhang zu dieser Beitrags- und Gebührenordnung. ⁵ Beitrags- und Gebührenanpassungen haben immer per 1. Januar zu erfolgen. ... ³⁾
Inkasso / Verzinsung	Art. 4 ¹ Sämtliche Verfügungen und Rechnungsstellungen haben durch die Gemeinde zu erfolgen. ² Die Zahlungsfrist beträgt bei allen Abgaben 30 Tage ab Zustellung der Rechnung. ³ Ab dem 31. Tag wird ein Verzugszins von 5 % p.A. fällig. ⁴ Auf Mahnungen wird eine vom Gemeinderat festgesetzte Gebühr erhoben. ³⁾

Art. 5 Verjährung	Die Verjährung für Beiträge sowie einmalige und wiederkehrende Gebühren beträgt 5 Jahre. ² ... ³⁾
-----------------------------	--

2. Feste Beiträge und einmalige Gebühren

I Baulanderschliessung / Nutzung

A Allgemeines

Art. 6 Grundlagen	Gestützt auf Art. 76 ff. des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1.12.1997 (BauG) erhebt die Gemeinde Siblingen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.
Art. 7 Definition	¹ Der Erschliessungsbeitrag ist der von Grundeigentümern zu leistende Beitrag an die Kosten für das Erstellen oder die Erweiterung von Erschliessungsanlagen. ² Die Anschlussgebühr ist die von Grundeigentümern zu erbringende Leistung für den Anschluss an die Erschliessungsanlagen und deren Mitbenutzung. ³ Die wiederkehrende Gebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen sowie für das Erbringen von Dienstleistungen.
Art. 8 Indexänderung	Die Beitrags- und Gebührenansätze dieser Beitrags- und Gebührenordnung entsprechen dem Zürcher Baukostenindex vom 1. April 2020 = 101.1 Punkte (Basisindex 1. April 2017 = 100 Punkte). Die Anpassung der festen Beiträge und Anschlussgebühren erfolgt jeweils auf den 1. Januar aufgrund des Indexes des Vorjahres. ³⁾
Art. 9 Fälligkeit	¹ Die Erschliessungsbeiträge werden nach Eintritt der Rechtskraft der Beitragsverfügung mit der Fertigstellung des Erschliessungswerkes fällig. ³⁾ ² Die Anschlussgebühren werden bei Baubeginn des Objektes, welches an die Werke angeschlossen werden soll, zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Um- und Erweiterungsbauten sowie für Nutzungsänderungen. ³⁾ ³ Um Abgaben im Sinne der Artikel 76 und 77 BauG sicher zu stellen, können angemessene Anzahlungen und weitere Sicherheiten, wie z.B. Akontozahlungen, Ratenzahlungen, etc., verlangt werden.

B Erschliessungsbeiträge

Art. 10

Beitragspflicht

¹ Erfahren Grundstücke durch den Neubau, den Ausbau oder den Ersatz von ungenügenden, nicht vorschriftsgemässen Erschliessungsanlagen Vorteile, so sind die Grundeigentümer zur Leistung von Erschliessungsbeiträgen verpflichtet.

² Ein Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück Anschlussmöglichkeiten an Erschliessungsanlagen erhält oder fortbestehen lassen kann. Der Vorteil besteht bei Kanalisationen auch dann, wenn das Abwasser nicht im natürlichen Gefälle abgeleitet werden kann.

³ Ausserhalb der Bauzone kann ein besonderer Vorteil nur dort entstehen, wo ein Grundstück baulich genutzt ist oder überbaut wird. Wo dies nicht der Fall ist, werden die Erschliessungsbeiträge im Grundbuch angemerkt und bei einer baulichen Nutzung oder Überbauung fällig. ³⁾

⁴ Bei Bauten ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu entsorgen. ³⁾

⁵ Auf die Geltendmachung von Beiträgen wird, solange ein Grundstück aus öffentlich-rechtlichen Gründen unüberbaubar ist, verzichtet. ³⁾

Art. 11

Bemessung

¹ Die Höhe der Erschliessungsbeiträge richtet sich bei Verkehrsanlagen, Kanalisationen und Wasserleitungen nach der erschlossenen Grundstücksfläche. Die erschlossene Grundstücksfläche wird als beitragspflichtige Fläche bezeichnet.

² Die massgebenden Grundstücksflächen werden im Perimeterplan genau bezeichnet.

Art. 12 ³⁾

Beitragshöhe

Die Erschliessungsbeiträge für die Anschlussmöglichkeit betragen pro m² beitragspflichtiger Fläche:

Verkehrsanlagen (Strassen)			Kanalisation	Wasserversorgung
Strasse *	Fussweg	Trottoir **		
CHF 28.50	CHF 2.40	CHF 2.40	CHF 21.40	CHF 9.50

* Bei Verkehrsanlagen hat sich jeder Grundeigentümer, im Verhältnis zu seiner beitragspflichtigen Fläche, zusätzlich an den Landerwerbskosten zu beteiligen.

** Wird nur auf der gegenüberliegenden Strassenseite ein Trottoir erstellt, ist nur die Hälfte der erschlossenen Fläche beitragspflichtig.

Vorzeitige Erschliessung	Art. 13 ¹ Bei Vorzeitigen Erschliessungen hat der Grundeigentümer sämtliche Beiträge für das Erschliessungswerk zinslos zu bevorschussen. Mit der Erteilung der Bewilligung wird auch der Kostenverteiler gemäss Art. 10 - 12 aufgestellt und vereinbart. ² Die Rückzahlung Beiträge Dritter erfolgt gemäss Verordnung zum Baugesetz vom 15. Dezember 1998 (BauV). ³ Die Bauausführung erfolgt grundsätzlich durch die Gemeinde. Der Gemeinderat kann auf Antrag die Ausführung der Arbeiten mit Bedingungen und Auflagen dem Grundeigentümer übertragen.
Verfahren	Art. 14 Das Verfahren betreffend der Erhebung von Erschliessungsbeiträgen richtet sich nach Art. 77 ff. BauG.

C Anschlussgebühren

Bemessung	Art. 15 ¹ Die Anschlussgebühren richten sich nach der Art des anzuschliessenden Objektes. Die Anschlussgebühren sind bei Veränderungen der Veranlagungsgrundlagen neu festzusetzen (z.B. bei Nutzungsänderungen, Um- oder Erweiterungsbauten sowie Ersatzbau innert drei Jahren). Rückzahlungen werden keine geleistet. ² Die Kosten für das Erstellen der Anschlussleitungen ab öffentlichem Kanal oder öffentlicher Leitung gehen zu Lasten der Grundeigentümer. ³ Die Anschlussgebühren werden pro Objekt erhoben. Bei zusammengebauten Häusern oder bei Wohnsiedlungen, die mit nur einer Hauszuleitung angeschlossen werden, gilt jeder Hausteil als ein Anschlussobjekt.										
Gebührenhöhe Kanalisation	Art. 16 ¹ Wohnbauten ³⁾ <table border="0"> <tr> <td>pro Anschluss</td><td>CHF 1'780.00</td></tr> <tr> <td>- zusätzlich pro Wohneinheit mit 4 und mehr Zimmern</td><td>CHF 1'780.00</td></tr> <tr> <td>- zusätzlich pro Wohneinheit mit weniger als 4 Zimmern</td><td>CHF 1'190.00</td></tr> </table> ² Übrige Bauten (Gewerbe, Landwirtschaft, Öffentliche- und Mischbauten, Industrie etc.) ³⁾ <table border="0"> <tr> <td>- pro Anschluss bis zu 5 Einwohnergleichwerten (EGW)</td><td>CHF 3'560.00</td></tr> <tr> <td>- pro zusätzlichem Einwohnergleichwert (EGW)</td><td>CHF 600.00</td></tr> </table> Der Einwohnergleichwert (EGW) wird auf Grund der Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) ermittelt.	pro Anschluss	CHF 1'780.00	- zusätzlich pro Wohneinheit mit 4 und mehr Zimmern	CHF 1'780.00	- zusätzlich pro Wohneinheit mit weniger als 4 Zimmern	CHF 1'190.00	- pro Anschluss bis zu 5 Einwohnergleichwerten (EGW)	CHF 3'560.00	- pro zusätzlichem Einwohnergleichwert (EGW)	CHF 600.00
pro Anschluss	CHF 1'780.00										
- zusätzlich pro Wohneinheit mit 4 und mehr Zimmern	CHF 1'780.00										
- zusätzlich pro Wohneinheit mit weniger als 4 Zimmern	CHF 1'190.00										
- pro Anschluss bis zu 5 Einwohnergleichwerten (EGW)	CHF 3'560.00										
- pro zusätzlichem Einwohnergleichwert (EGW)	CHF 600.00										

³ Erhöhung der Gebühr: ³⁾

- Wenn zum Schmutzwasser auch das unverschmutzte Abwasser zur Abwasserreinigungsanlage (ARA) abgeleitet wird. 30 - 60 %
- Wenn das unverschmutzte Abwasser durch einen Kanal in einen Vorfluter abgeleitet wird (Trennsystem). 20 %

⁴ Reduktion:

- Bei der Ableitung von ausschliesslich unverschmutzten Abwasser in eine Meteorwasserleitung (z.B. Dachwasser einer Scheune). 50 %

Art. 17 ³⁾

Gebührenhöhe
Wasserversorgung

¹ Wohnbauten:

- pro Anschluss an die Wasserversorgung CHF 1'780.00
- zusätzlich pro Wohneinheit mit 4 und mehr Zimmern CHF 1'190.00
- zusätzlich pro Wohneinheit mit weniger als 4 Zimmern CHF 890.00

² Übrige Bauten (Gewerbe, Landwirtschaft, Öffentliche- und Mischbauten, Industrie etc.):

- pro Kubikmeter umbautem Raum gemäss SIA CHF 0.60
- zusätzlich für Anschlussleitung Durchmesser
 - 40 mm CHF 1'190.00
 - 54 mm CHF 2'370.00
 - 60 mm CHF 3'560.00
 - ab 80 mm CHF 5'930.00
- zusätzlich pro Wohnung CHF 1'190.00
- Mindestanschlussgebühr für Neuanschlüsse CHF 2'970.00

Art. 18

Anwendung / Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen in Bezug auf die Anschlussgebühren finden bei allen Anlagen und Gebäuden Anwendung, welche im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Beitrags- und Gebührenordnung noch über keine rechtskräftige Baubewilligung verfügen. ³⁾

II Bauwesen

Baubewilligung und
Baukontrollen

Art. 19 ³⁾

¹ Die Gemeinde erhebt für die Durchführung der bau- und feuerpolizeilichen Aufgaben (Bewilligungs- und Baukontrollverfahren) Gebühren, welche mit der Baubewilligung veranlagt und fällig werden.

² Die Gebühr setzt sich bei Bauvorhaben über CHF 10'000.00 Baukosten aus einer Grundtaxe von CHF 250.00 und einer von der Bausumme abhängigen Gebühr zusammen. Diese beträgt 4.00 ‰ der Bausumme (gesamte Baukosten ohne Landerwerb) bis CHF 200'000.00, plus 2.00 ‰ für die weiteren CHF 400'000.00, plus 0.5 ‰ für die restliche Bausumme. Fehlt im Baugesuch die Bausummenangabe oder ist die Angabe unrealistisch, legt der Gemeinderat die massgebende Bausumme zur Berechnung der Gebühr fest. Bei geringfügigen Bauvorhaben bis CHF 10'000.00 Baukosten, wird pauschal eine Gebühr von CHF 150.00 verrechnet.

³ In diesen Gebühren sind inbegriffen:

1. Behandlung der Gesuche durch den Referenten
2. Beratung und Entscheid des Gemeinderates
3. Weiterleitung an die kantonalen Instanzen
4. Baukontrollen gem. Art. 8 BauO

⁴ Aussergewöhnliche Aufwendungen und Aufwendungen Dritter (z.B. Expertise, Rechtsberatung usw.) können dem Gesuchsteller zusätzlich zu den Gebühren gemäss Abs. 2 in Rechnung gestellt werden. Für ausserordentliche Arbeiten bei einem Baugesuch mit unvollständigen Unterlagen oder unklarer Rechtslage wird die beanspruchte Zeit nach Aufwand verrechnet.

⁵ Die Erstellung des Schnurgerüstes inkl. Prüfprotokoll ist Sache der Bauherrschaft. Die Kontrolle des Schnurgerüstprotokolles erfolgt durch den Baureferenten. Die Kontrolle des Kanalisations- und des Wasseranschlusses, des Anschlusses an den Wärmeverbund sowie das Einmessen dieser Anschlüsse, inkl. Nachtrag im Leitungskataster, werden durch einen Beauftragten des Gemeinderates ausgeführt. Die Aufwendungen werden nach effektivem Aufwand an die Bauherrschaft weiterverrechnet. Dies gilt auch für einen Leitungsersatz.

⁶ Bei Nichterfüllung von Auflagen bei der 1. Kontrolle wird der Aufwand für Nachkontrollen, Protokolle etc. zusätzlich verrechnet.

III Benützung von öffentlichem Grund

Art. 20

Grundsatz

Gestützt auf Art. 15 bis 18 des kantonalen Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 erhebt die Gemeinde für die Inanspruchnahme und Benützung von öffentlichem Grund Gebühren.

Art. 21

Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von öffentlichen Strassen und Plätzen im Eigentum der Gemeinde bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat kann die Bewilligung mit Auflagen und Bedingungen versehen.

³ Die Gebühr beträgt pauschal CHF 60.00 zuzüglich pro angebrochenem Monat CHF 1.20 pro m² beanspruchte Fläche. ³⁾

⁴ ... ³⁾

Art. 22

Strassenaufbruch

¹ Jeder Aufbruch einer Gemeindestrasse bedarf einer schriftlichen Bewilligung des Tiefbaureferates. Das Gesuch ist auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Die Wiederinstandstellung von Strassenaufbrüchen hat durch ein von der Gemeinde bezeichnetes Unternehmen zu erfolgen.

³ Die Entschädigung bei asphaltierten Strassen beträgt für den Verwaltungszuschlag und Minderwert exkl. Mehrwertsteuer pro m² Grabenaufbruchfläche: ³⁾

- bis 5 m ²	pauschal	CHF	380.00
- 6 m ² bis 20 m ²	zusätzlich pro m ²	CHF	69.00
- bis 21 m ²	zusätzlich pro m ²	CHF	52.00

⁴ Die Entschädigung bei chaussierten Strassen beträgt für den Verwaltungszuschlag und Minderwert exkl. Mehrwertsteuer pro m² Grabenaufbruchfläche: ³⁾

- bis 5 m ²	pauschal	CHF	30.00
- 6 m ² bis 20 m ²	zusätzlich pro m ²	CHF	6.00
- 21 m ² bis 50 m ²	zusätzlich pro m ²	CHF	4.00
- ab 51 m ²	zusätzlich pro m ²	CHF	2.00

3. Wiederkehrende Gebühren und Gebühren für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung

I Kanalisation / Abwasserentsorgung

Art. 23

Grundsatz

¹ Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus festen (Grundgebühren) und aus verbrauchsabhängigen Gebühren (Mengengebühren) zusammen.

² Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren wird nach Vorgabe der Gesetzgebung durch den Gemeinderat festgelegt. Dabei ist eine Kostendeckung für Betriebs- und Unterhalts- sowie Anlagekosten, die nicht durch Subventionen, Beiträge oder Anschlussgebühren abgedeckt sind, anzustreben.

³ Die Grundgebühr wird bei Wohnbauten pro Wohnung, bei den übrigen Bauten und Anlagen pro Betrieb erhoben. Für die Festlegung der Mengengebühr ist die Abflussmenge zu berücksichtigen. Ist die Starkverschmutzung überdurchschnittlich im Sinne von § 18 der kant. Gewässerschutzverordnung, so muss diese bei der Gebührenberechnung berücksichtigt werden. Für vorübergehende Nutzer können Pauschalen festgelegt werden.

⁴ Die Abflussmenge richtet sich in der Regel nach dem gemessenen Trinkwasserverbrauch. Wo eine Wassermessung fehlt, wird ohne Gewerbe von einem pro Kopfverbrauch von 55 m³ pro Jahr und mit Gewerbe von 75 m³ pro Jahr ausgegangen. ³⁾

⁵ Für die Regenwassernutzung (Grauwassernutzung), die in die Kanalisation abgeleitet wird, wird eine Mengengebühr erhoben. Da in aller Regel eine Wassermessung fehlt, wird von einem pro Kopfverbrauch von rund 15 m³ pro Jahr ausgegangen. ³⁾

II Wasserversorgung

Art. 24

Grundsatz

¹ Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus festen (Grundgebühren) und aus verbrauchsabhängigen Gebühren (Mengengebühren) zusammen.

² Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren wird durch den Gemeinderat festgelegt. Ziel dabei ist eine mittelfristige Kostendeckung für Betriebs- und Unterhalts- sowie Anlagekosten, die nicht durch Subventionen, Beiträge oder Anschlussgebühren abgedeckt sind.

³ Die Grundgebühr wird bei Wohnbauten pro Wohnung, bei den übrigen Bauten und Anlagen pro Betrieb erhoben. Die Festlegung der Mengengebühr erfolgt aufgrund des gemessenen Wasserverbrauches. Für vorübergehende Bezüger können Pauschalen festgelegt werden.

III Abfallentsorgung

Art. 25

Grundsatz

¹ Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde verursacherbezogene, kostendeckende Gebühren.

² Für die Abfuhr und Beseitigung von Kehricht und Sperrgut sowie die Separatsammlungen und die Informationstätigkeit der Gemeinde werden Grund und Sackgebühren erhoben. ³⁾

³ Die Höhe der verursacherbezogenen, kostendeckenden Gebühren wird vom Gemeinderat festgelegt.

IV Verwaltung

Art. 26

Grundsatz

¹ Gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 werden für die Verwaltungsaufgaben Gebühren erhoben.

² Die Gebühren werden jeweils durch den Gemeinderat festgesetzt, sofern nicht übergeordnete Gebührevorschriften bestehen. Bei der Festlegung richtet er sich in der Regel nach den Empfehlungen des Verbandes der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber des Kantons Schaffhausen.

³ Massgebend für die Bemessung der Gebühren für Dienstleistungen ist der jeweilige Arbeits- und Materialaufwand.

⁴ Kosten für Fachgutachten werden in der Regel zusätzlich erhoben.

V Dienstleistungen

Art. 27

Grundsatz

¹ Dienstleistungen der Gemeinde an Dritte werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

² Die Stundenansätze für die Lohnkosten werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.

³ Die Entschädigungen für Maschinen und Werkzeuge entsprechen in der Regel den von der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon (ART) festgesetzten Ansätzen. ³⁾

VI Wärmeverbund (Fernwärmeversorgung)

Art. 28

Grundsatz

Die Gebühren für den Wärmeverbund werden in einem separaten Reglement festgelegt.

4. Schlussbestimmungen

I Aufhebung bisherigen Rechts

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 29

Mit dem Inkrafttreten der Beitrags- und Gebührenordnung werden aufgehoben:

- Beitrags- und Gebührenordnung vom 26. Juni 1985
- Art. 4 Abs. 4, 1. Satz des Reglements zur Abfallentsorgung vom 29. Oktober 1993
- Art. 27 Abs. 2 des Reglements über Anlage, Verwaltung und Betrieb der Wasserversorgung Siblingen vom 18. April 1973

II Inkrafttreten

Art. 30

¹ Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechtes aufzunehmen.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2004

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Markus Kübler

Annemarie Sutter

Vom Regierungsrat genehmigt im Januar 2005

Teilrevision Beitrags- und Gebührenordnung

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 24. September 2020

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Hans Peter Gächter

Christine Jüstrich

Vom Regierungsrat genehmigt am 8. Juni 2021

Fussnoten:

- ¹⁾ Geändert gemäss Gemeindeversammlung vom 08.12.2015
- ²⁾ Geändert gemäss Budgetversammlung vom 11.12.2018
- ³⁾ Geändert gemäss Teilrevision genehmigt vom Regierungsrat am 08.06.2021

5. Anhang

I Tarife Kanalisation / Abwasserentsorgung

Grundlage für die Berechnung und die Höhe der wiederkehrenden Gebühren bilden das Kanalisationsreglement der Gemeinde Siblingen sowie die Beitrags- und Gebührenordnung.

1. Wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und aus einer Mengengebühr (bei Regenwasser-Nutzungsanlagen aus einer Pauschalgebühr statt einer Mengengebühr) zusammen. ³⁾

2. Grundgebühr

Die Grundgebühr wird bei Wohnbauten pro Wohnung erhoben. Dies gilt auch bei leerstehenden Wohnungen. Bei Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben wird die Grundgebühr pro Betrieb erhoben. Sie beträgt:

- | | | |
|--|-----|-------|
| - Pro Wohnung und Jahr | CHF | 60.00 |
| - Pro Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieb und Jahr | CHF | 60.00 |

3. Mengengebühr

Die Mengengebühr wird pro Kubikmeter Wasserverbrauch erhoben.

Für überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser wird ein Zuschlag gemäss Schmutzstofffracht erhoben.

Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so kann der Gemeinderat auf begründeten Antrag hin eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vornehmen.

Für das bezogene Bauwasser wird nur die Mengengebühr erhoben.

Die Berechnung der Mengengebühr erfolgt auf Grund der Zählerablesungen durch die Organe der Gemeinde. Sie beträgt:

- | | | |
|---|-----|--------------------|
| - Pro m ³ bezogene Frischwassermenge | CHF | 3.20 ¹⁾ |
|---|-----|--------------------|

4. Pauschalgebühr ³⁾

Die Pauschalgebühr wird beim Bestehen von Regenwasser-Nutzungsanlagen erhoben, deren Inhalt ganz oder zum Teil der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Die Bestimmung gilt ungeachtet dessen, ob die Anlagen benützt, zeitweilig benützt oder nicht benützt werden.

Sie beträgt:

- | | | |
|---------------------|-----|--------|
| - Pauschal pro Jahr | CHF | 100.00 |
|---------------------|-----|--------|

II Tarife Wasserversorgung

Grundlage für die Berechnung und die Höhe der wiederkehrenden Gebühren bilden das Reglement über Anlage, Betrieb und Verwaltung der Wasserversorgung der Gemeinde Siblingen (Wasserreglement) sowie die Beitrags- und Gebührenordnung.

1. Wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus einem Grundtarif und einem verbrauchsabhängigen Tarif (Wasserzins) zusammen.

2. Grundtarif

Die Grundgebühr wird bei Wohnbauten pro Wohnung erhoben. Dies gilt auch bei leerstehenden Wohnungen. Bei Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben wird die Grundgebühr pro Betrieb erhoben. Sie beträgt:

- | | | |
|-------------------------------------|-----|--------|
| - Pro Wohnung oder Betrieb und Jahr | CHF | 50.00 |
| - Pro sep. Gartenanschluss und Jahr | CHF | 30.00 |
| - Pro Bauwasseranschluss | CHF | 100.00 |

3. Verbrauchsabhängiger Tarif (Wasserzins)

Der verbrauchsabhängige Tarif (Wasserzins) wird pro Kubikmeter Wasserverbrauch erhoben. Er beträgt:

- | | | | |
|--|----------|-----|--------------------|
| - pro m ³ bezogenes Trinkwasser | | CHF | 3.25 ²⁾ |
| - pro Bauwasseranschluss | pauschal | CHF | 200.00 |

III Tarife Abfallentsorgung

Grundlage für die Berechnung und die Höhe der wiederkehrenden Gebühren bilden das Reglement über die Abfuhr, Sammlung und Beseitigung von Abfallstoffen (Abfallreglement) der Gemeinde Siblingen sowie die Beitrags- und Gebührenordnung.

1. Wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr in Form von Marken pro Abfalleinheit gemäss Taxierung zusammen.

2. Grundgebühr

Die Grundgebühr wird bei Wohnbauten pro Wohnung erhoben. Bei Industrie- und Gewerbebetrieben wird die Grundgebühr pro Betrieb erhoben. Sie beträgt:

- | | | |
|---|-----|---------------------|
| - Pro Wohnung und Jahr | CHF | 80.00 ³⁾ |
| - Pro Industrie-, Gewerbe und Landwirtschaftsbetrieb und Jahr | CHF | 80.00 ³⁾ |

3. Mengengebühr

- | | | |
|--|-----|---------------------|
| - Gebührenmarke für Säcke und Sperrgut | CHF | 2.50 |
| - Containermarke für Gewerbe | CHF | 46.25 ³⁾ |

4. Taxierung

	Kehricht	Sperrgut		
- Pro Kehrichtsack oder Bündel	17 Liter		Anzahl Marken	0.5 ³⁾
- Pro Kehrichtsack oder Bündel	35 Liter	70 Liter	Anzahl Marken	1
- Pro Kehrichtsack oder Bündel	60 Liter	140 Liter	Anzahl Marken	2
- Pro Kehrichtsack oder Bündel	110 Liter	210 Liter	Anzahl Marken	3
- Pro Bündel		280 Liter	Anzahl Marken	4
- Pro Gewerbecontainer			Anzahl Marken	1
Maximallänge bei Sperrgut		200 cm		
Maximales Gewicht		25 kg		

Container von Mehrfamilienhäusern und privaten Haushaltungen dürfen nur mit Kehrichtsäcken gefüllt werden, die mit der richtigen Anzahl Gebührenmarken versehen sind.

Beispiel für Sperrgutbündel:

Sperrgut zerlegt, äussere Abmessungen in cm ► 100 x 70 x 30 = 210 Liter ► 3 Marken

5. Verkaufsstellen für Gebührenmarken ³⁾

- Gemeindeverwaltung/ Dorfladen: Gebührenmarken für Säcke und für Sperrgutbündel
Gebührenmarken für Gewerbecontainer

6. ... ³⁾

IV Tarife Verwaltung

A Gemeindekanzlei

Die Tarife richten sich nach den Empfehlungen des Verbandes der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber des Kantons Schaffhausen sowie der Verwaltungsgebühren-Verordnung der Gemeinde Siblingen vom 3. November 1999.

1. Anmelde- und Umschreibungsgebühren

- | | | |
|---|--------|-------|
| - Anmeldegebühr für Niederlassung: Innerhalb des Zuzugmonats | gratis | |
| Wenn Anmeldung verspätet erfolgt: siehe Umtriebskosten | | |
| - Anmeldegebühr für Wochenaufenthalt oder Nebenniederlassung | CHF | 50.00 |
| - Anmeldegebühr für Geschäftsniederlassung | gratis | |
| - Jährliche Verlängerung des Wochenaufenthaltes oder der Neben- | | |
| niederlassung | CHF | 30.00 |
| - Änderung der Eintragungen bei Verheiratung, Trennung, Scheidung | gratis | |
| - Abmeldungen von Niedergelassenen | gratis | |

2. Ausstellgebühren ³⁾

- | | | |
|---|-----------|-----------|
| - Heimatausweis, bzw. dessen Verlängerung | CHF | 20.00 |
| - Wohnsitz-, Nationalitäts- und Lebensbescheinigung | CHF | 20.00 |
| - Handlungsfähigkeitszeugnis | CHF | 20.00 |
| - Beglaubigung von Unterschriften | CHF | 20.00 |
| - Beglaubigung auf vorgedruckten Formularen | CHF | 10.00 |
| - Beglaubigung von Fotokopie | CHF | 10.00 |
| - Fahrbewilligungen | pro Tag | CHF 20.00 |
| - Fahrbewilligungen | pro Woche | CHF 50.00 |

3. Gebühren der Ausweise ³⁾

Die Gebühren für Ausweise richten sich nach der Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 20. September 2002.

4. Auskunftsgebühren

- | | | |
|---|-----|---------------------|
| - Schriftliche Auskünfte nach Art. 9 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994 (Kant. Datenschutzgesetz, SHR 174,100) | CHF | 15.00 ³⁾ |
| - Ausserordentliche Umtriebe sind separat zu verrechnen | | |

5. Umtriebskosten ³⁾

- | | | |
|--|-----|-------|
| - Mahnungen zur Schriftenerneuerung und andere Vorladungen, sowie Verwarnungen | CHF | 30.00 |
| - Ausserordentliche Umtriebe (wie Nachsenden von Schriften, Nachforschungen, etc.) werden nach Aufwand verrechnet, der Mindestbetrag beträgt | CHF | 20.00 |
| Der zu verrechnende Stundenansatz beträgt | CHF | 80.00 |
| - Farbkopien A4-farbig | CHF | 1.00 |
| - Farbkopien A4-sw | CHF | 0.20 |

6. Hundesteuer ³⁾

- | | |
|--|------------|
| - Für den ersten Hund | CHF 160.00 |
| - Für den zweiten und jeden weiteren Hund | CHF 200.00 |
| - Pauschale für Hundezucht mit Züchter-Ausweis | CHF 750.00 |

B Erbschaftsbehörde ³⁾

Die Gebühren im Erbschaftswesen richten sich nach der kantonalen Erbschaftsgebührenverordnung vom 16. Februar 2016:

V Tarife Dienstleistungen

Siehe Art. 27 der Beitrags- und Gebührenordnung.

Aufwand in Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips ³⁾

- | | |
|------------------|-----------------------|
| - Bis 30 Minuten | kostenlos |
| - Ab 30 Minuten | gemäss Art. 27 Abs. 2 |

VI Tarife Benützung von öffentlichen Gebäuden und Anlagen

Siehe entsprechende Benützungsreglemente.